

Zerrissenheit war. Damals erstand als ein Mittel gegen den verderblichen Zustand der Deutsche Juristentag. Er verdankte seine Entstehung einer Anregung, die Professor von Holtzendorf am 3. März 1860 bei einer Beratung des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft in Berlin gegeben hatte. Sie wurde zunächst von den Anwesenden, sodann aber auch in der Öffentlichkeit mit freudiger Begeisterung aufgenommen. Mit vollem Verständnis für ihre tiefere Bedeutung schrieb der Preußische Justizminister Dr. Simons: „Der durch den Juristentag erstrebte letzte Zweck einer Förderung der Rechtseinheit im deutschen Vaterland - wird den Beifall eines Jeden finden, der - die Nachteile kennt, welche aus der Vielgestaltigkeit des Rechts in Deutschland für das Rechtsleben der Nation erwachsen.“ Vom 28. bis 30. August 1860 wurde dann der erste Deutsche Juristentag unter Beteiligung von etwa 800 Juristen zu Berlin unter dem Vorsitz von Prof. Dr. von Wächter abgehalten. Im Statut der Vereinigung heißt es: „Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des gesamten bürgerlichen Rechts, des Prozesses, des Strafrechts und des inneren Verwaltungsrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegen

stehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.“

Dem ersten Juristentag folgte eine lange Reihe anderer, durchweg stark besucht von Juristen aller Sparten. Sie waren Gegenstand lebhafter Teilnahme nicht bloß der Juristenwelt, sondern auch der Allgemeinheit und vielfach von beträchtlichem Einfluß auf die Rechtspraxis und die Gesetzgebung. Ihre Bedeutung reichte indes über¹ das rein Juristische dadurch weit hinaus, daß sie von Anfang an und über allen Wandel der Zeiten hinaus nicht allein reichsdeutsche, sondern auch österreichische Juristen umschlossen, und damit ein Symbol für größeren Rechtszusammenhang wurden, der über Zollschränken und Grenzpfähle hinweg lebendig bleibt und eines Ausdrucks bedarf.

Von Hitler wurde der Deutsche Juristentag zunächst mißbraucht, dann abgewürgt. Sollte er etwa, wenn auch in veränderter Gestalt, wieder erstehen? Die Zeit hierfür mag noch nicht gekommen sein. Vielleicht befinden wir uns aber schon, ohne uns dessen klar bewußt zu sein, aus dem Zwange der Verhältnisse heraus auf dem Wege zu einer solchen Entwicklung. Vielleicht bilden Juristentreffen, wie sie bereits im letzten Jahr stattgefunden haben, zukunftsweisende Etappen. Das Ziel ist der neue deutsche Rechtsstaat. Er wird einheitlich und demokratisch sein — oder er wird nicht sein.

Ausschließbarkeit des Rechtsweges bei Staatshaftungsklagen durch neues Landesrecht?

Von Dr. Alfons Steiniger, Berlin

Eine in diesem Heft (5. 161) abgedruckte Entscheidung des Amtsgerichts Rathenow gibt Anlaß zu grundsätzlichen Erörterungen. Der Sachverhalt läßt sich in wenige Sätze zusammenziehen. Einem Autofuhrbetrieb war ein Lastkraftwagen von einer brandenburgischen Kreispolizeibehörde irrtümlich beschlagnahmt worden. Bei Rückgabe des Fahrzeugs fehlten Bestand- und Zubehörteile. Der Fuhrbetrieb forderte im ordentlichen Rechtsweg Feststellung der Ersatzpflicht des betreffenden Landkreises. DM Amtsgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, da nach § 1 der Verordnung der Provinzial Verwaltung Mark Brandenburg vom 19.10.1946¹⁾ über Erstattungsansprüche für aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen entstandene Schäden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Provinzialverwaltung entscheidet.

Die Rechtmäßigkeit der Verordnung hängt davon ab, ob ein „föderales Land“ wie die damals noch als Provinz bezeichnete Mark Brandenburg berechtigt ist, den zuletzt durch Art. 131 Abs. I Satz 3 der Weimarer Verfassung festgelegten Rechtsgrundsatz in ihrem Gebiet zu beseitigen, demzufolge der ordentliche Rechtsweg für derartige Ansprüche nicht ausgeschlossen werden darf. Bekanntlich hat das Reichsgericht²⁾, angerufen auf Grund des Art. 13 Abs. II Weimarer Verfassung, in einem gesetzeskräftigen Beschluß vom 20.2.1923 den Artikel 131 für zwingendes unmittelbares Recht erklärt und insbesondere den Passus über die Öffnung des Rechtswegs im strengsten Sinn interpretiert. Walter J e l l i n e k³⁾ ging So weit, die Durchsetzbarkeit der Amtshaftung vor ordentlichen Gerichten als die „ultima ratio des Rechtsstaats“ zu bezeichnen. Nun bedeutete Art. 131 nur den verfassungs kräf-

tigen reichseinheitlichen Abschluß einer Entwicklung, die weit früher an verschiedenen Stellen eingesetzt hatte. Schon das EGBGB sah im Art. 77 die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die nach § 839 BGB dem beamteten Schadenstifter obliegende Ersatzpflicht auf den Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände zu übernehmen, — eine Möglichkeit, von der z. B. der frühere preußische Staat mit einigen Einschränkungen durch Gesetz vom 1. 8. 1909 sowohl hinsichtlich der unmittelbaren wie der mittelbaren Staatsbeamten Gebrauch machte. Auch das Reich traf in Erweiterung der in § 12 GBO vom 24. 2. 1897 zunächst speziell ausgesprochenen Haftungsübernahme eine entsprechende grundsätzliche Regelung in dem Gesetz vom 22. 5. 1910. Die politische Hauptfrage aber, ob über derartige aus rechtswidriger und schuldhafter Handhabung der öffentlichen Gewalt fließende Ersatzansprüche die Verwaltung selbst zu entscheiden, oder doch mitzuentcheiden habe, oder ob dies Sache der Verwaltungs- oder der ordentlichen Gerichte sei, wurde im Sinne einer einschränkungs- und Vorbehaltlosen Öffnung des ordentlichen Rechtsweges erst durch Art. 131 Weimarer Verfassung⁴⁾ entschieden.

Ehe man die grundsätzliche Frage prüft, ob, wann und inwieweit ein deutsches Land nach der heutigen Rechtslage befugt ist, sich innerhalb seines Gebiets gesetzgeberisch mit einer Norm des Reichsrechts in Widerspruch zu setzen, muß vorweg entschieden werden, ob eine Bestimmung wie Art. 131 Weimarer Verfassung überhaupt noch bei Bestand ist, weil sonst ja das Kollisionsproblem gar nicht entsteht.

Die Ansicht, daß das Verfassungsgesetz von Weimar heute de iure geltende Reichsverfassung sei (wenn auch mit manchem durch die Entwicklung seit 1932 de facto erfolgten Umgestaltungen), wurde in jüngster Zeit von dem Obersten Finanzgerichtshof in Mün-

¹⁾ VOB. B 1947 S. 49, zuerst veröffentlicht und nach § 5 Satz 2 der VO damit wirksam geworden durch Bekanntmachung in der „Märkischen Volksstimme“ vom 6. 12. 1946.

²⁾ RGZ 106, 34 ff.; RGBl. I 1923 S. 292.

³⁾ Jellinek, Verw. Recht S. 14 I, 1.

⁴⁾ Das französische System der ausschließlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungszuständigkeit hat sich im früheren Preußen nicht durchgesetzt, wohl aber die Erschwerung und möglicherweise Sperrung des Rechtsweges durch Verweisung der Vorfrage an Verwaltungsbehörden oder -gerichte (§ 6 pr. Ges. v. 11. 5. 1842, § 131 LVG, § 5 StHG v. 1. 8. 1909) und durch das Institut des sog. unechten Konflikts (pr. Ges. v. 13. 2. 1854 in Verbindung mit § 11 EGGVG). Die Rechtslage in den anderen Reichsteilen wich hiervon und untereinander vielfach ab.